

**Fall 2** (Normalfall)

X, der Sohn der Eheleute Y gerät mit Z in Streit. X zieht eine Waffe und schießt auf den Z, dieser bricht tot zusammen.

1. Hat sich X des Totschlags strafbar gemacht?
2. Haben sich auch dessen Eltern, die Eheleute Y gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht?

**Fall 3** (alternative und kumulative Kausalität)

A und B geben beide unabhängig und von einander nicht wissend jeweils die tödliche Menge von einem Gramm Zyankali in das Wasserglas des C. C trinkt und stirbt.

- a) Strafbarkeit von A und B gemäß § 212 I StGB?
- b) Haben sich A und B auch wegen Totschlags strafbar gemacht, wenn die tödliche Dosis Zyankali erst durch das Zusammenwirken beider Mengen entstand?

**Fall 4** (überholende Kausalität)

A mischt eine tödliche Dosis Gift in das Essen des C. Noch bevor C die vergiftete Mahlzeit zu sich nehmen kann, erscheint B und erschießt C.

Strafbarkeit von A und B wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB?

**Fall 5** (abbrechende und hypothetische Kausalität)

Wie Fall 4, aber C ißt die vergiftete Mahlzeit. Bevor C jedoch an der Vergiftung stirbt, erscheint B und erschießt C.

Strafbarkeit von A und B gemäß § 212 I StGB?

**Fall 6** (Abbruch rettender Kausalverläufe)

Extremsportler A hängt in einer Gletscherspalte und droht abzustürzen. Sein Begleiter B will ihm gerade rettend zu Hilfe eilen, als der C, ein Feind des A, eingreift und B fest hält. A hat keine Kraft mehr, verliert das Seil, stürzt ab und stirbt.

Strafbarkeit des C wegen Totschlags?

## Lösung Fall 2

### **A. Strafbarkeit des A nach § 212 I StGB**

X könnte sich des Totschlags gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er auf Z schießt und dieser tot zusammenbricht.

#### **A. Tatbestand**

##### I. objektiver Tatbestand

- 1) Tathandlung: töten (+) X erschießt Z
- 2) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen (+) Z ist tot
- 3) **Kausalität:** Weiterhin ist Kausalität zwischen Tathandlung und –erfolg erforderlich, ob dies der Fall ist wird im Strafrecht anhand der Äquivalenztheorie (Bedingungstheorie) mittels der so genannten *conditio sine qua non* Formel ermittelt. Hiernach ist jede Ursache (Bedingung) kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätte X nicht auf Z geschossen, wäre dieser nicht tot zusammengebrochen. Kausalität i.S.d. der Äquivalenztheorie liegt somit vor.
- 4) objektive Zurechnung: (+)

##### II. subjektiver Tatbestand

Vorsatz: (+) X handelte mit Wissen und Wollen bzgl. des obj. Tatbestands

### **B./C. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

**D. Ergebnis:** X hat sich des Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht.

### **B. Strafbarkeit der Eheleute Y** (*ACHTUNG!!! In der Klausur bitte niemals anprüfen, dieses Beispiel dient nur zur Verdeutlichung der problematischen Reichweite und der daraus resultierenden notwendigen Korrektur der Äquivalenztheorie!*)

Denkbar wäre ggf. eine Strafbarkeit der Eheleute Y nach § 212 I wegen Totschlags, da sie den X gezeugt haben und dieser später den Z erschossen hat.

#### **A. Tatbestand**

##### I. objektiver Tatbestand

- 1) Tathandlung: töten indirekt (+)
- 2) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen (+) Z ist tot
- 3) **Kausalität:** Weiterhin ist Kausalität zwischen Tathandlung und –erfolg erforderlich, ob dies der Fall ist wird im Strafrecht anhand der Äquivalenztheorie (Bedingungstheorie) mittels der so genannten *conditio sine qua non* Formel ermittelt. Hiernach ist jede Ursache (Bedingung) kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätten Herr und Frau Y den X nicht gezeugt, hätte dieser nicht gelebt und folglich auch nicht auf Z geschossen. Kausalität i.S.d. der weiten Äquivalenztheorie liegt somit auch hier vor, da alle Bedingungen gleichwertig (äquivalent) sind.

*Um aber nur denjenigen strafrechtlich zu belangen, der objektiv gesehen die eigentliche Tathandlung zu verantworten hat bedarf es des Korrektivs der Zurechnung. Wie dieses auszusehen und in welchem Stadium des Deliktaufbaus es zu erfolgen hat, ist im Einzelnen umstritten.*

*a) Adäquanztheorie (Kausalitätstheorie): Kausal sind nur die Ursachen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung dazu geeignet sind, den eingetretenen Erfolg zu bewirken. Die Zeugung eines Kindes ist nach allg. Lebenserfahrung nicht dazu geeignet den Tod eines anderen Menschen zu bewirken, da die Eltern grds. nicht davon ausgehen, dass ihr Kind später einmal einen anderen Menschen tötet. (-)*

*b) Relevanztheorie (Kausalitätstheorie): Kausal sind nur strafrechtlich relevante (d.h. missbilligte) Ursachen. Zeugung eines Kindes ist kein rechtlich missbilligtes Verhalten. (-)*

*c) h.L. Lehre von der objektiven Zurechnung : Hiernach erfolgt die Zurechnung des Taterfolgs nur, wenn das strafrechtlich zu beurteilende Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im*

*konkreten Erfolg realisiert hat (Kurz: wenn der eingetretene Erfolg objektiv das Werk des Täters ist). Der Tod des Z ist obj. betrachtet das Werk des X und nicht das der Eheleute Y. (-)*

*d) BGH Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf: Hiernach stellt die Zurechnungsfrage ein Problem des Vorsatzes und somit des subjektiven Tatbestands dar. Der Vorsatz und folglich auch eine Zurechnung entfällt gemäß § 16 I 1 StGB, wenn eine wesentliche Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf vorliegt. Zurechnung (-)*

**Wichtig! Vorliegend führen alle Ansichten zu selben Ergebnis, ein Streitentscheid ist daher entbehrlich, sollte dies aber einmal nicht der Fall, so folgen sie am besten der h.L. oder aber dem BGH, da sowohl Adäquanz- als auch Relevanztheorie verkennen, dass es sich bei der Zurechnung um ein eigenständiges Tatbestandsproblem handelt.**

**II. Zwischenergebnis:** Der Tatbestand des § 212 I ist mangels Erfolgszurechnung nicht erfüllt.

**B. Ergebnis:** Die Eheleute Y haben sich nicht gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht.

### Lösung Fall 3

#### **Fall 3 a:**

A und B könnten sich des Totschlags gemäß § 212 I StGB in Nebentäterschaft strafbar gemacht haben, indem sie Gift in das Glas des C gaben und so unabhängig voneinander dessen Tod herbeiführten.

#### **A. Tatbestand**

##### I. objektiver Tatbestand

1) Tathandlung: töten (+) vergiften

2) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen (+) C ist tot

3) **Kausalität:** Hier liegt ein Fall der „ALTERNATIVEN KAUSALITÄT“ vor, bei dem die *conditio sine qua non* Formel abzuwandeln ist: „von mehreren Handlungen, die zwar alternativ, nicht jedoch kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiel, ist jede ursächlich. Folglich war sowohl die Handlung des A, als auch die des B für den Tod des C kausal. (+)

4) objektive Zurechnung: (+)

##### II. subjektiver Tatbestand

Vorsatz: (+) A und B handelten mit Wissen und Willen bzgl. des obj. Tatbestands

#### **B./C. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

**D. Ergebnis:** Weder A, noch B hat sich des Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht.

#### **Fall 3 b:**

#### **A. Strafbarkeit gemäß § 212 I StGB**

A und B könnten sich des Totschlags gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er Gift in das Wasserglas des C gab und so dessen Tod verursachten.

#### **I. Tatbestand**

##### objektiver Tatbestand

1) Tathandlung: töten (+) hat Zyankali ins Glas des C getan

2) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen (+) C ist tot

3) **Kausalität:** Hier liegt ein Fall der „KUMULATIVEN KAUSALITÄT“ vor. Von mehreren Handlungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne daß der Erfolg entfiel, ist jede ursächlich. Kausalität (+)

Fraglich ist aber, wie es sich auswirkt, daß A und B jeweils für sich eine Gefahr begründet haben, aber nur durch ihr zufälliges Zusammentreffen den Erfolg bewirkten. Wie bzw. auf welcher Ebene des Tatbestands dieses Problem zu lösen ist, wird unterschiedlich beurteilt.

**a) Lehre von der obj. Zurechnung:** Die Vertreter der Lehre von der obj. Zurechnung fragen, ob es zu einer Verwirklichung der vom Täter gesetzten Gefahr gekommen ist. Dazu gehört auch, daß der Erfolg objektiv vorhersehbar war (objektiv-nachträgliche Prognose). Für A bzw. B war das Verhalten des jeweils anderen nicht vorhersehbar.

Objektive Zurechnung (-)

**b) BGH:** Der BGH wirft das Problem erst im subj. Tatbestand auf und fragt dort nach einer wesentlichen/unwesentlichen Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf. Handelt es sich um eine wesentliche Abweichung, entfällt gemäß § 16 I StGB der Vorsatz. Da hier beide vom Handeln des jeweils anderen nichts wussten, liegt eine wesentliche Abweichung vor, die letztlich ebenfalls zu einer Verneinung des Tatbestands führen würde.

**II. Ergebnis:** Beide (A u. B) haben sich nicht gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht.

## **B. Strafbarkeit gemäß §§ 212 I, 22, 23 I, 12 I StGB**

A und B haben sich jeweils gemäß §§ 212 I, 22, 23 I, 12 I strafbar gemacht, indem sie C das Zyankali ins Wasserglas gaben. (Zum Prüfungsaufbau des Versuchs später ausführlich.)

### **Lösung Fall 4**

#### **A. Strafbarkeit des B**

B könnte sich des Totschlags nach § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er den C erschöß.

##### **A. Tatbestand**

###### I. objektiver Tatbestand

1) Tathandlung: töten (+) B erschießt C

2) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen (+) C ist tot

3) **Kausalität:** Vorliegend handelt es sich um einen Fall der so genannten „**ÜBERHOLENDEN KAUSALITÄT**“, da es nach der Äquivalenztheorie auf den Erfolg in seiner konkreten Gestalt ankommt, gelangt man mit der *conditio sine qua non* Formel zu dem Ergebnis, dass ein Hinwegdenken, des Erschießens durch B zum Wegfall des Todes „durch erschießen“ führen würde. Kausalität ist mithin zu bejahen. (+)

4) objektive Zurechnung: (+)

###### II. subjektiver Tatbestand

Vorsatz: (+) B handelte mit Wissen und Wollen bzgl. des obj. Tatbestands

**B./C. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

**D. Ergebnis:** B hat sich des Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

#### **B. Strafbarkeit des A**

A hat sich der versuchten Tötung gemäß §§ 212 I, 22, 23 I, 12 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem C eine tödliche Dosis Gift ins Essen mischte. (zum Prüfungsaufbau später ausführlich)

## Lösung Fall 5

### **A. Strafbarkeit des B**

B könnte sich des Totschlags nach § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er den C erschöß.

#### **A. Tatbestand**

##### I. objektiver Tatbestand

- 1) Tathandlung: töten (+) B erschießt C
- 2) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen (+) C ist tot
- 3) **Kausalität:** Hier ist ein Fall der „**ABBRECHENDEN KAUSALITÄT**“ gegeben, bei der die Erstbedingung nicht zum Erfolg führen kann, weil ein späteres Ereignis eine neue Ursachenreihe eröffnet, die den Erfolg schneller bewirkt. Dieses spätere Ereignis stellt vorliegend der Schuss des B dar. Dieser war auch kausal i.S.d. Äquivalenztheorie. Das C wenig später ohnehin an der Vergiftung durch A gestorben wäre hat außer Betracht zu bleiben, da es sich insoweit um eine „**RESERVEURSACHE**“ handelt, die nicht hinzugedacht werden darf! Kausalität ist somit gegeben. (+)
- 4) objektive Zurechnung: (+)

##### II. subjektiver Tatbestand

Vorsatz: (+) B handelte mit Wissen und Wollen bzgl. des obj. Tatbestands

#### **B./C. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

**D. Ergebnis:** B ist wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar.

### **B. Strafbarkeit des A**

A hat sich der versuchten Tötung gemäß §§ 212 I, 22, 23 I, 12 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem C eine tödliche Dosis Gift ins Essen mischte. (Zum Prüfungsaufbau später ausführlich.)

## Lösung Fall 6

C könnte sich des Totschlags gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er den durch das Festhalten des B die Rettung des A verhinderte.

#### **A. Tatbestand**

##### I. objektiver Tatbestand

- 1) Tathandlung: töten (+) indirekt durch festhalten des B
- 2) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen (+) A ist tot
- 3) **Kausalität:** Fraglich ist, ob C den Tod des B kausal verursacht hat. Hier liegt ein Fall des „**ABBRUCHS EINES RETTENDEN KAUSALVERLAUFS**“ vor, bei dem vom Grundsatz des Verbots eines Hinzudenkens von Reserveursachen eine Ausnahme gemacht wird. Hätte der C den B nicht festgehalten, wäre dieser dem A zu Hilfe geeilt und hätte ihn gerettet. Der Tod des A wäre daher ohne das Festhalten des B durch C nicht eingetreten. Das Handeln des C war daher kausal im Sinnen der Äquivalenztheorie. (+)
- 4) objektive Zurechnung: (+)

##### II. subjektiver Tatbestand

Vorsatz: (+) C handelte mit Wissen und Wollen bzgl. des obj. Tatbestands

#### **B./C. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

**D. Ergebnis:** C ist wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar.